

EU-Umstrukturierungsprogramm

## Anträge für Rebplantagen 2021

Wie das rheinland-pfälzische Landwirtschaftsministerium mitteilte, können bis 1. Februar Anträge für die Teilnahme am EU-Umstrukturierungsprogramm Rebplantagen gestellt werden. Für Flächen in Flurbereinigungsverfahren gelte im Jahr der Besitzeinweisung eine gesonderte Antragsfrist, sie ende am 30. April.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die jetzt beantragten Flächen bereits in Teil I des Antragsverfahrens gemeldet wurden und einen positiven Rodungsbescheid erhalten haben. Ein „Nachmelden“ sei nicht möglich. Das mit EU-Mitteln finanzierte Umstrukturierungsprogramm bietet eine Chance, Rebflächen bei der Wiederbepflanzung optimal auf zukünftige Markterfordernisse auszurichten. Für aufzu-

bauende Rebflächen gebe es Zuschüsse zwischen 6.000 und 32.000 Euro pro Hektar. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Lage in Flach-, Steil- oder Steilstlage und nach der Bewirtschaftungsintensität. Die Mindestfläche für die Teilnahme beträgt in Flachlagen 10 Ar je Bewirtschaftungseinheit, in Steil- und Steilstlagen sowie in Handarbeitsmauersteillagen lediglich 5 Ar.

Anträge können über das Weininformationsportal (WIP) der Landwirtschaftskammer gestellt werden. Das erleichtere durch Fehlerhinweise das Ausfüllen des Antrages. Für Antragsteller, die diese Möglichkeit nicht nutzen wollen, stehen die Richtlinie und die Antragsformulare zum Download bereit unter <https://mwvwlw.rlp.de/de/themen/weinbau/umstrukturierung>. *age*

Förderprogramm in Rheinland-Pfalz

## Jetzt bewerben als LEADER-Region

Ab sofort können sich Regionen für das LEADER-Programm bewerben, mit dem innovative Aktionen im ländlichen Raum gefördert werden. Die ländlichen Räume sind stark im Ehrenamt und reich an innovativen Ideen. Die Restaurierung eines historischen Winzerhauses zur Ferienwohnung und Vinothek, ein Hofladen oder ein Weinberg-Erlebnispfad – in den LEADER-Regionen wirken Bürger an der Entwicklung der eigenen Region mit. Derzeit gibt es in Rheinland-Pfalz 20 LEADER-Regionen mit mehr als 700 Mitgliedern aus unterschiedlichen

gesellschaftlichen Bereichen. Über 440 Vorhaben sind von 2014 bis 2020 bewilligt und gut 200 ehrenamtliche Bürgerprojekte unterstützt worden.

Die Interessenbekundungen sind bis zum 5. Februar an [eulle@mwvwlw.rlp.de](mailto:eulle@mwvwlw.rlp.de) in Form eines „Letter of Intent“ einzureichen. Informationen und Ansprechpartner sind unter [www.eleerulle.rlp.de](http://www.eleerulle.rlp.de) zu finden. Für Regionen, die per Einreichung Interesse bekundet haben, findet am 25. Februar eine Informationsveranstaltung statt, dann haben sie ein Jahr Zeit, ihre Bewerbung zu konkretisieren. *age*

Fragen zum Bezeichnungsrecht

## Wein „im Eichenholzfass gereift“

Reicht es bei inländischen Qualitätsweinen und Prädikatsweinen, die in Holzbehältnissen gegoren, ausgebaut oder gereift wurden, nur die Angabe „im Holzfass gereift“ zu verwenden? Carsten Wipfler, Arbeitsbereichsleiter Weinkontrolle Landesuntersuchungsamt Speyer, gibt Auskunft, welche weinrechtlichen Vorschriften zu beachten sind.

### Eindeutig geregelt im europäischen Weinrecht

Ist es zulässig, bei einem in Holzfass gegorenen, ausgebauten oder gereiften Wein, auf dem Etikett die Angabe „im Holzfass gereift“ oder „ausgebaut“ zu verwenden?

Das europäische Weinrecht ist in Art. 53 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) 2019/33 ganz eindeutig und streng geregelt: „Nur die in Anhang V aufgeführten Begriffe zur Angabe bestimmter Erzeugungsverfahren dürfen zur Beschreibung eines im Holzbehältnis gegorenen, ausgebauten oder gereiften Weinbauerzeugnisses mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe oder mit einer geografischen Angabe eines Drittlands verwendet werden.“

Die Mitgliedstaaten und Drittländer können jedoch andere, den in Anhang V für diese Weinbauerzeugnisse festgelegten Angaben begrifflich entsprechende Angaben vorse-

hen.“ Wie Carsten Wipfler weiter ausführt, hat die Bundesrepublik Deutschland von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht, ganz im Gegenteil wird das strenge EU-Recht in § 32 Abs 8 Weinverordnung noch weiter eingeschränkt.

Während auf EU-Ebene Landweine (g.g.A.) noch einen Hinweis zum Holzfassausbau tragen dürfen, werden solche Angaben für deutsche Weine ausschließlich für Qualitäts- und Prädikatsweine zugelassen. Wie Wipfler erklärt, ist die Norm dringend anpassungsbedürftig, verweist sie doch auf die, zwar inhaltsgleiche aber zwischenzeitlich außer Kraft getretene Vorgängerverordnung (EU) Nr. 607/ 2009. Die angedachten Anpassungen von Weingesetz und Weinverordnung an das romanische Bezeichnungsrecht sehen an diesem Punkt bisher keine Änderung vor.

In Anhang V der delegierten Verordnung (EU) 2019/33 findet sich die unten stehende Tabelle.

### Bezeichnung „im Holzfass gereift“ nicht erlaubt

Da die Angabe „im Holzfass gereift“ so nicht in der EU-Tabelle enthalten ist und für Deutschland keine begrifflich entsprechende Regelung getroffen wurde, darf diese Formulierung nicht verwendet werden, erläutert Wipfler.

Angaben, die gemäß Artikel 53 Absatz 2, bei der Etikettierung der Weine verwendet werden dürfen

im Barrique gegoren	im Barrique ausgebaut	im Barrique gereift
im (...)nfass gegoren (Angabe des verwendeten Holzes)	im (...)nfass ausgebaut (Angabe des verwendeten Holzes)	m (...)nfass gereift (Angabe des verwendeten Holzes)
im Fass gegoren	im Fass ausgebaut	im Fass gereift

Durch den klaren Bezug auf die Fassform sind streng genommen auch Hinweise auf andere Holzbehältnisse, etwa in Würfel- oder auch Quaderform nicht zugelassen.

### Welche Angaben sind zulässig?

Angaben zur Holzfassreife sind für deutsche Erzeugnisse nur bei Qualitäts- und Prädikatsweinen möglich. Es muss, mit

Ausnahme des Barrique, immer die Holzart genannt werden oder auf den Begriff „Holz“ ganz verzichtet werden.

Korrekt ist nur die Angabe „im Eichenholzfass gereift“, „im Barrique gereift“ oder „im Fass gereift“.

Mindestens 75 % des Weines inklusive der Süßreserve müssen im Holzbehältnis gegoren, ausgebaut oder gereift sein. Die Dauer ist bei Rotwein auf min-

destens sechs Monate und bei allen anderen Weinarten auf mindestens vier Monate festgelegt. Im Falle des Barriquefasses darf dieses nicht mehr als 350 Liter Fassungsvermögen haben.

Gerne wird in der Weinbaupraxis auch auf das Volumen des verwendeten Fasses hingewiesen, etwa: „Stück“, „Halbstück“, „Fuder“ oder „Tonneau“. Da es sich hier im Prinzip um

ein Hohlmaß handelt, können diese Begriffe in der Weinetikettierung durchaus verwendet werden. Trotzdem kann die Formulierung „im Tonneau gereift“ nicht verwendet werden. Korrekt lautet die Formulierung „im Eichenholzfass gereift“ und zusätzlich kann dann noch die Information zum Hohlmaß „Tonneau“ gegeben werden.

*Rudolf Litty, Freimersheim*

## Franken Weinwirtschaftstage

Online unter [www.lwg.bayern.de/weinbau](http://www.lwg.bayern.de/weinbau)

Die traditionellen Gebietsversammlungen und Veitshöchheimer Weinwirtschaftstage finden im Rahmen einer Online-Seminarreihe statt.



### Dienstag, 26. Januar 2021 Biodiversität im Weinberg - Nutzen für Winzer

- 18.00 Uhr** **Beikrautmanagement - Alternativen zu Glyphosat:** Anja Menger, LWG
- Begrünungsmanagement**  
Christian Deppisch, LWG
- Wildlebensraumberatung - Biodiversität**  
Dr. Beate Wende, LWG

### Dienstag, 2. Februar 2021 Pflanzenschutz aktuell

- 18.00 Uhr** **Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz**  
Hans-Jürgen Wöppel, LWG
- Neue Schadbilder im Weinbau**  
Heinrich Hofmann, LWG
- Oidium-Problem 2020: Ursachen und Strategien zur Vermeidung**  
Beate Leopold, Weinbauring

### Dienstag, 9. Februar 2021 Neues aus dem Haus des Frankenweins

- 18.00 Uhr** **Neuigkeiten zur Silvaner Heimat seit 1659**  
Hermann Schmitt, Fränkischer Weinbauverband
- Weingesetz und Herkunftsmodell „Franken 2030“**  
Stephan Schmidt, Fränkischer Weinbauverband

### Donnerstag, 18. Februar 2021 Möglichkeiten zur Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln/ Piwi-Verkostung

- 18.00 Uhr** **Technische Möglichkeiten zur Einsparung von Pflanzenschutzmitteln:** Burkard Graber, LWG
- Pilzwiderstandsfähige Rebsorten (PiWis)**  
Beate Leopold, Weinbauring
- Piwi-Verkostungsworkshop**

### Dienstag, 23. Februar 2021 Recht und Markt

- 18.00 Uhr** **Düngeverordnung**  
Dr. Daniel Heßdörfer, LWG
- Ergebnisse der Corona-Umfragen**  
Dr. Juliane Urban, LWG
- Neues aus der Förderung**  
Dr. Matthias Mend, LWG

### Dienstag, 2. März 2021 Möglichkeiten der Alkoholreduzierung/ Verkostung

- 18.00 Uhr** **Weinbauliche Maßnahmen**  
Dr. Daniel Heßdörfer, LWG
- Oenologische Maßnahmen**  
Felix Baumann, LWG
- Auswirkungen auf die Sensorik**  
Hermann Mengler, Bezirk Unterfranken;  
Johannes Burkert, LWG
- Verkostungsworkshop**

#### Anmeldung zu Verkostungen

Am 18. Februar und am 2. März werden abends auch Verkostungen angeboten, die kostenpflichtig sind. Die Teilnahme ist nach Zahlungseingang mit einem personalisierten Zugangscode möglich. Nach Anmeldung erhalten die Teilnehmer kleine Probefläschchen (0,05 l) mit den einzelnen Verkostungsweinen zugesandt. Die Besprechung der Weine und sensorische Auswertung der Teilnehmerbewertung erfolgt online.

Aktuelle Informationen zur Seminarreihe, sind auch auf der LWG-Homepage unter [www.lwg.bayern.de/weinbau](http://www.lwg.bayern.de/weinbau) zu finden.